

Reichs = Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe. S. 125.

(Nr. 1249.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Auf Ihren Bericht vom 11. Juni d. J. genehmige Ich, daß nach Maßgabe der nachgenannten Gesetze:

- a) vom 29. April 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (Reichs-Gesetzbl. S. 87),
- b) vom 8. Mai 1878, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 93),
- c) vom 12. Juni 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 105),

ein Betrag von 97 484 865 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintaufend Mark, zweitaufend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

27

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1878.